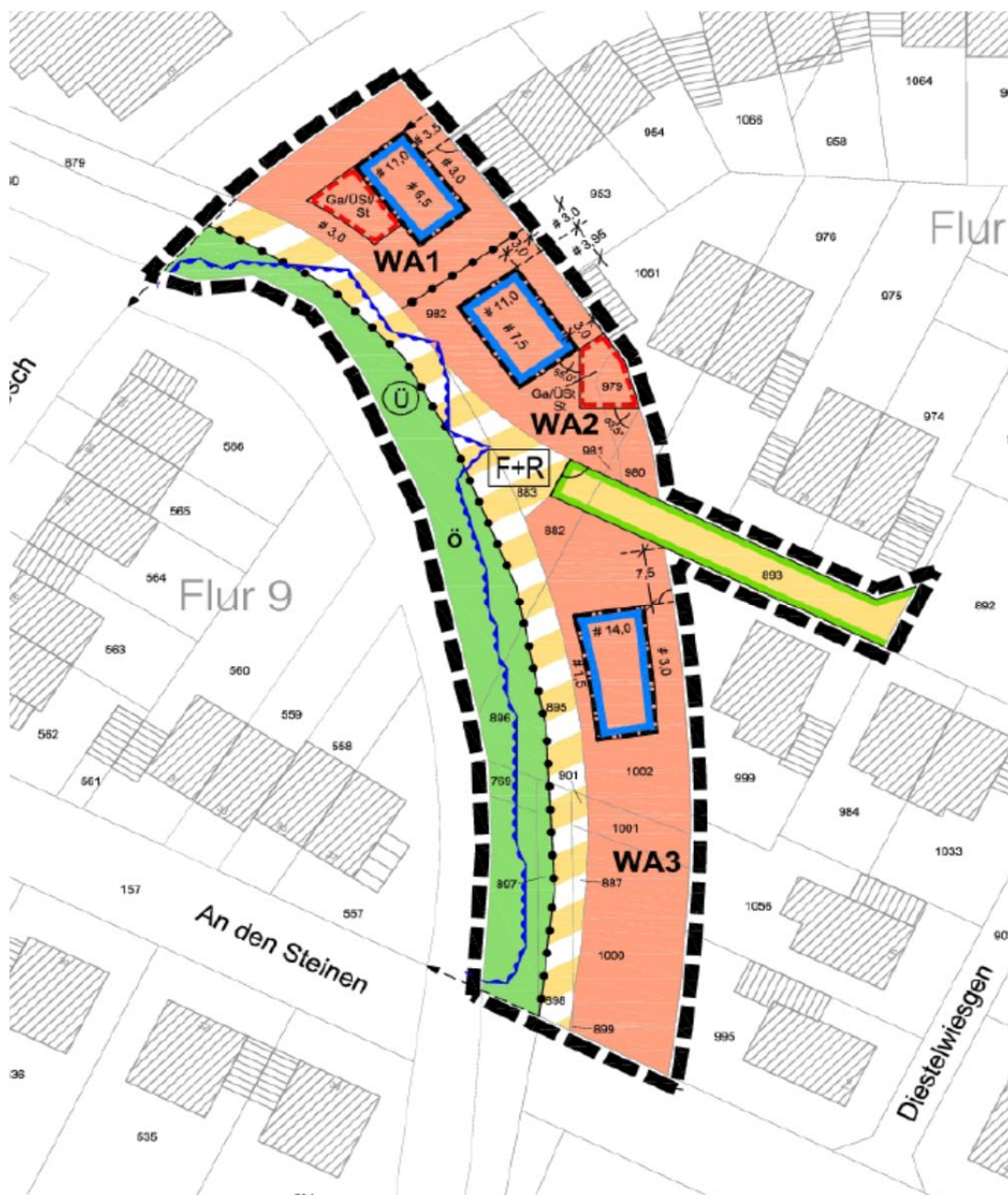


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

**18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107.1**

| Bekanntmachungstafel<br>Rathaus | Hinweistafel<br>Bürgerzentrum Birk | Hinweistafel<br>Forum Wahlscheid |
|---------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| Aushangdatum: 27.04.2015        | Unterschrift:                      |                                  |
| Abnahmedatum: 08.05.2015        | Unterschrift:                      |                                  |



**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 107.1, 18. Änderung in Lohmar  
entlang des Jabaches zwischen den Straßen  
"Im Pesch" und "An den Steinen"**

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 107.1, 18. Änderung im Bereich des Flurstücke Gemarkung Lohmar, Flur 9, Nr. 769, 882, 883, 887, 891, 892, 893, 895, 896, 897, 898, 899, 901, 979, 980, 1000, 1001 und 1002 gem. § 13a Baugesetzbuch – BauGB i.V. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748 beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt: im Nordwesten durch die Straße "Im Pesch", im Nordosten durch die Wohnbaugrundstücke Im Pesch 82 und Diestelwiesgen 1a, 1b, und 9 bis 15, im Süden durch die Straße "An den Steinen" und im Südwesten durch den Jabach

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Nach § 4 c BauGB ist kein Monitoring erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 107.1, 18. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan sowie Textteil und Begründung ohne Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Untersuchung und die in den textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Bauaufsichts- und Planungsamt im Stadthaus, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar, Zimmer 228 eingesehen werden.

**Der Bebauungsplan Nr. 107.1, 18. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

**Hinweis auf §§ 39-42 und 44 BauGB:**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:**

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.2015 (GV. NRW. S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 21.04.2015



Bürgermeister